

Frage 1: Anspruch V gg. ABC-Bau OHG aus § 433 II BGB, (§105 II HGB) auf Zahlung v. 20.000	5
Rechtsfähigkeit einer OHG nach § 105 II HGB	5
Nach § 123 I 1 HGB entsteht die OHG im Verhältnis zu Dritten aber erst mit Eintragung im HR	5
Auch § 123 I 2 (-), weil nicht sämtliche Gesellschafter zugestimmt haben.	5

Anspruch V gg. A, B, und/oder C nach §§ 433 II BGB, 126 HGB auf Zahlung von 20.000 €	5
Gesellschaftsverbindlichkeit (-), da Gesellschaft nach außen nicht wirksam entstanden	5

Anspruch V gg. ABC-Bau GbR aus § 433 II BGB, (§ 705 BGB) auf Zahlung von 20.000 €	5
Rechtsfähigkeit der Außen-GbR nach § 705 II BGB. Hier nimmt die GbR am Rechtsverkehr teil, indem sie einen LKW kauft	5
Vorliegen einer GbR: Gesellschaftsvertrag liegt vor, gerichtet auf Förderung eines gemeinsamen Zwecks, nämlich die Eintragung der OHG um anschließend Bauarbeiten durchzuführen. Außerdem liegt keine OHG vor, s.o.	5
Die GbR müsste wirksam vertreten worden sein nach § 164 BGB. Eigene Willenserklärung von A und B (+)	5
Im Namen der Gesellschaft: A und B kaufen den LKW für die Gesellschaft. (Ob hierbei die OHG oder die GbR genannt ist dürfte keine Rolle spielen, da selbst bei falscher Benennung die Gesellschaft eine GbR ist.)	5
Mit Vertretungsmacht: Grds. Gesamtvertretung, vgl. § 720 I BGB. Laut Gesellschaftsvertrag durften A und B „die Gesellschaft“ vertreten. Das dürfte auch schon vor Eintragung gelten.	5
Anspruch gegen die ABC-Bau GbR daher (+)	

Anspruch V gg. A, B und/oder C aus §§ 433 II, 721 auf Zahlung von 20.000 €	5
Gesellschaftsverbindlichkeit (+)	5
Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter (+) nach § 721 BGB	5
Ergebnis § 421 BGB: Vollständige, unbeschränkte Haftung von A, B und C	5
Punkte Frage 1:	

Frage 2: Anspruch W gegen die ABC-Bau OHG aus § 433 II auf Zahlung von 15.000 €	5
Wirksame Vertretung der OHG nach § 164 BGB (-), weil nur A und B gemeinschaftlich vertreten durften (Abweichung von § 124 I HGB)	5
Fehlende Eintragung der Vertretungsmacht im Handelsregister verhindert nicht die wirksame Änderung der Vertretungsmacht, da die Eintragung keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.	5
Aber: Haftung der OHG nach § 15 I HGB?	5
Wäre A alleinvertretungsberechtigt wäre der Vertrag wirksam geschlossen worden.	10
Kann die Tatsache, dass A nicht alleinvertretungsberechtigt ist dem W (nicht) entgegengehalten werden?	
Nach § 15 I HGB müsste es sich bei der Vertretungsmacht des Gesellschafters um eine eintragungspflichtige Tatsache handeln. Eintragungspflicht nach § 106 II Nr. 3 HGB (+)	
Keine Bösgläubigkeit des W (+)	5
Also Anspruch des W (+)	
Punkte Frage 2:	

Frage 3: Anspruch C gg. die OHG aus § 105 III HGB, § 716 I BGB auf Zahlung von 15.000 €	10
C müsste eine Aufwendung, also ein freiwilliges Vermögensopfer gemacht haben. Freiwillig wäre die Zahlung des C erfolgt, wenn kein Anspruch der Gesellschaft bestand, der C zur Zahlung verpflichtete. Ein solcher Anspruch der Gesellschaft bestand hier nicht (lediglich ein Anspruch des W gegen C).	15
Die Zahlung geschah in Gesellschaftsangelegenheiten, da die Gesellschaft zur Zahlung verpflichtet war	5

Anspruch C gg. A und B aus §§ 126 HGB, 426 I BGB auf jeweils 5.000 € (alternativ § 426 II)	5
Gesellschaftsverbindlichkeit (+)	5
Persönliche Haftung der Gesellschafter (+) nach § 126 HGB	5
Zahlung durch C als Gesamtschuldner	5
Anspruch ist subsidiär zu § 105 III HGB, 716 BGB, besteht also nur, wenn dieser nicht durchsetzbar ist	5
Grund dafür ist das Mehrbelastungsverbot nach § 710	10
Punkte Frage 3:	
Punkte gesamt:	